Dipl.-Ing. Hartmut Eicker
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Thomas Eicker
zugelassen für das Land Nordrhein-Westfalen

Offenlegung einer Liegenschaftsvermessung

Die Grenzen des Straßenflurstücks vor „Mettmanner Straße 94“ in Wülfrath

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wülfrath	13	65

sind von mir vermessen worden. Die Ergebnisse sind nach §21 VermKatG NRW den Beteiligten bekannt zu geben. Die aktuellen Eigentümer sind nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

Den Eigentümern und Berechtigen wird deswegen die Möglichkeit gegeben in meiner Geschäftsstelle

Heumarktstraße 23
42489 Wülfrath

in der Zeit vom 24.11.2025 – 24.12.2025 (Mo.-Do. 8:00 - 17:00), Einsicht in die Ergebnisse der Vermessung und die Grenzniederschrift v. 11.11.2025 unter der Geschäftsbuchnummer 250050 zu nehmen sowie Erklärungen zur Abmarkung der Grundstücksgrenzen abzugeben.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:
Das Ergebnis der **Grenzermittlung** gilt als von Ihnen anerkannt und die Grenzen gelten damit als festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in meiner Geschäftsstelle zu erheben.
Gegen die **Abmarkung** können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wülfrath, den 17.11.2025

gez.
Dipl.-Ing. Thomas Eicker

Heumarktstraße 23 – 42489 Wülfrath – Tel.: 02058/1390 – Fax: 02058/4521
E-Mail: info@vermessung-eicker.de – Web: www.vermessung-eicker.de